

Gemeinde	Unterwellenborn
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	29 – Saalfeld-Rudolstadt II

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	OT Unterwellenborn	Haus der Gemeinde, Ernst-Thälmann-Straße 19	X
102	OT Unterwellenborn	Gemeindesportzentrum, Gelängeweg 3	X
201	OT Langenschade/Dorfkulum	Mehrzweckgebäude OT Langenschade, Hauptstr. 45 A	
301	OT Oberwellenborn	Gemeindehaus, Am Dorfplatz 1	
401	OT Birkigt	Kulturraum, Heideweg 10	
501	OT Goßwitz/Bucha	Feuerwehrgerätehaus OT Bucha, Goßwitzer Weg 7	
601	OT Könitz	AWO-Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 31 B	
701	OT Lausnitz	Vereinshaus, Lausnitz 38	
801	OT Kamsdorf	Gemeindezentrum, Zollhäuser Straße 27	X
802	OT Kamsdorf	Sport- und Mehrzweckhalle, Unterföhringer Str. 21	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 22.07.2024 bis 11.08.2024

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.00 Uhr im Haus der Gemeinde, Ernst-Thälmann-Str.19, 07333 Unterwellenborn, Raum 202 und
Haus der Gemeinde, Ernst-Thälmann-Str.19, 07333 Unterwellenborn, Raum 210

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Unterwellenborn, 11.07.2024

Die Gemeinde

Gölitzer
Bürgermeister

